



► Nr. VO/2014/02083
öffentlich

Lübeck, 27.10.2014

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.220 - Steuern

Bearbeitung: Annabell Krawetzke (E-Mail: annabell.krawetzke@luebeck.de Telefon: 122-2200)

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.11.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
25.11.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer vom 29.11.2010 wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Haushalt und Steuerung: Zustimmung
Recht: Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Maßnahme für den Konsolidierungsfonds

Begründung:

Die Satzungsänderung führt zum einen zu einer direkten Mehreinnahme durch die Erhöhung des Steuersatzes, zum anderen verringert sich durch die Abschaffung unterschiedlicher Steuersätze für Erst-, Zweit- und weitere Hunde der Verwaltungsaufwand, sodass Zeitanteile in der Verwaltung für regelmäßige Hundebestandskontrollen freigesetzt werden. Diese

Hundebestandskontrollen führen zusätzlich zu erhöhten, mindestens aber zu stabilen Steuereinnahmen und sind ebenfalls Konsolidierungsmaßnahme.

Zur Erhöhung des Steuersatzes:

Die letzte Erhöhung um rundungsbedingte Centbeträge fand mit der Euro-Umstellung zum 01.01.2002 statt. Zuvor betrug die Hundesteuer seit 01.01.1997 für den ersten Hund 122,71 €.

Eine unangemessene Belastung der Hundehalter durch die Steuererhöhung ist nicht zu erkennen. Das ergibt sich bereits aus der absoluten Höhe der Steuer von umgerechnet 12 € monatlich. Zudem dürfte der finanzielle Aufwand für die Hundehaltung wesentlich höher liegen als die finanzielle Belastung durch die erhöhte Hundesteuer. Der Bayrische Verwaltungsgerichtshof ist in seinem Urteil vom 25.07.2013 einem Gutachten gefolgt, das eine durchschnittliche Gesamtbelastung von 900 bis 1.000 Euro pro Jahr ermittelt hat. Eine erdrosselnde Wirkung, die einem faktischen Verbot der Hundehaltung in der Hansestadt Lübeck gleich käme, liegt demnach ebenfalls nicht vor. Die mit der Erhebung der Hundesteuer möglicherweise in Einzelfällen verbundenen unzumutbaren Nachteile werden durch die in der Satzung vorgesehenen Steuerermäßigungs- und -befreiungstatbestände sowie die nach der Abgabenordnung bestehende Möglichkeit der Stundung und des Billigkeitserlasses vermieden.

Jährliche Mehreinnahmen von geschätzt 150.000 € würden mit einem Gesamtvolumen von 600.000 € über vier Jahre als Maßnahme in den Konsolidierungsfonds einfließen.

Zur Angleichung der Steuersätze:

Mit einem einheitlichen Steuersatz je Hund, der nicht mehr mit der Anzahl der im Haushalt angemeldeten Hunde variiert, unterscheidet sich der Satzungsentwurf von den vielen Hundesteuersatzungen anderer Städte. Durch einen gestaffelten Steuersatz, bei dem der weitere Hund höher besteuert wird als der Ersthund, soll grundsätzlich der Haltung mehrerer Hunde entgegengewirkt werden. Allerdings erscheint es fraglich, ob ein um 24,00 € höherer Steuersatz pro Jahr tatsächlich eine größere Lenkungswirkung entfaltet, als die Summe der Besteuerung von immerhin 288,00 € jährlich bei einem Steuersatz von 144,00 € pro Hund.

Bei einer Untersuchung der Arbeitsprozesse zur Hundesteuerveranlagung durch den Bereich Steuern stellte sich heraus, dass für die unterschiedlichen Steuersätze ein unangemessen hoher Verwaltungsaufwand betrieben werden muss, um den juristischen Anforderungen an die Steuergerechtigkeit genüge zu tun: So muss derzeit jeder neu angemeldete Hund überprüft werden, ob in dem Haushalt bereits ein weiterer Hund gehalten wird. Dies ist insbesondere bei Mehrfamilienhäusern und unterschiedlichen Nachnamen der zusammen lebenden Personen aufwendig. Zwar wird im Anmeldeformular nach einem weiteren Hund im Haushalt gefragt, jedoch wird oft aus Unwissenheit, diese Frage falsch beantwortet. Lediglich Einzelfälle fallen aufgrund Widersprüchlichkeiten oder durch andere Meldungen hier auf.

Sobald ein Hund aus der Haltung herausgenommen wird, verändern sich die Sätze für die verbleibenden Hunde und müssen nachträglich im System eingepflegt werden. Noch umfangreicher und damit arbeitsintensiver sind die Arbeitsschritte, wenn es innerhalb dieser Hundehaltung Ermäßigungen bzw. Befreiungen gibt.

So erreicht die Vereinheitlichung des Steuersatzes – neben der Transparenz für den Bürger – eine Aufwandsreduzierung bei der Sachbearbeitung von ca. 10 Stunden / Woche. Zudem werden Fehler bei der Berechnung vermieden und freie Kapazitäten können für verstärkte Hundesteuerkontrollen genutzt werden, die seit 2012 durchgeführt werden und deren jährliche finanzielle Mehrerträge in den Konsolidierungsfonds einfließen. Bisher wurde für das Jahr 2012 ein Betrag in Höhe von 114.000 € und für das Jahr 2013 in Höhe von 124.000 € für den Konsolidierungsfonds gemeldet. Für die Jahre 2014 und 2015 sind jeweils 40.000 € zu erbringen, die nach derzeitigen Stand auch erreicht werden.

Die einheitliche Veranlagung stellt sich wie folgt dar:

	Steuersatz bisher	Steuersatz neu
1. Hund	126,00 €	144,00 €
2. Hund	150,00 €	144,00 €
3. Hund (und weitere)	186,00 €	144,00 €

Es bleibt der erhöhte Steuersatz von 618,00 € für das Halten von gefährlichen Hunden.

Der Änderungsvorschlag basiert auf der Prämisse, dass mit einer Reduzierung des Steuersatzes für die Zweit- und weiteren Hunde der Lenkungszweck der Hundesteuer schon aufgrund des insgesamt hohen Steuersatzes in der Hansestadt Lübeck nicht unterlaufen wird. Sollte sich diese Annahme als falsch herausstellen und in Folgejahren ein unverhältnismäßig starker Zuwachs an Zweithunden zu verzeichnen sein, so wäre ein Wiedereinführen der Staffelung erneut zu erwägen. Bis dahin überwiegt jedoch die prozessorientierte Ausgestaltung der relativ kleinen Aufwandsteuer.

Derzeit sind in der Hansestadt Lübeck insgesamt 8.195 Hunde angemeldet. Davon sind 35 Hunde als gefährlich eingestuft und werden mit dem entsprechend höheren Steuersatz von 618,00 € versteuert. 7.536 Hunde werden als Ersthunde, 570 als Zweithunde und 54 als weitere Hunde geführt und versteuert.

Durch die Anpassung der Steuersätze werden redaktionelle Änderungen der Satzung notwendig. Außerdem sollen einige Paragraphen genauer definiert werden, um die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe für die Steuerpflichtigen zu verdeutlichen und so das Verwaltungshandeln transparenter zu machen. Dies betrifft insbesondere die Paragraphen, die die Steuerermäßigung bzw. die Steuerbefreiung regeln. Diese Änderungen und die entsprechende Begründung sind in der Synopse (Anlage 3) enthalten.

Anlagen:

Anlage 1. Finanzielle Auswirkungen (Konsumtiv)

Anlage 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Lübeck

Anlage 3. Synopse

Bürgermeister Bernd Saxe

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2015	2016	2017	2018
Erträge	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00
Aufwendungen	-3.000,00			
Saldo Ergebnisplan	147.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00
Einzahlungen	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00
Auszahlungen	-3.000,00			
Saldo Finanzplan	147.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00

2015	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	X	X	X	X
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
2015			
(Minder) Erträge:			
Mehr Erträge:	611001000.4032000	Steuern / Allgemeine Zuweisungen / Allgemeine Umlagen Hundesteuer	150.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
Mehr Aufwendungen:	111015000.5271004	Steuern Aufwendungen für Datenverarbeitung	-3.000,00
		Saldo Ergebnisplan	147.000,00

	Produktsachkonten		Finanzplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
(Minder) Einzahlungen:			
Mehr Einzahlungen:	611001000.6032000	Steuern / Allgemeine Zuweisungen / Allgemeine Umlagen Hundesteuer	150.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
Mehr Auszahlungen:	111015000.7271004	Steuern Auszahlungen für Datenverarbeitung	-3.000,00
		Saldo Finanzplan	147.000,00

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
einer Hundesteuer in der Hansestadt Lübeck
vom**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129), wird die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Lübeck vom 29.11.2010 (Lübecker Stadtzeitung vom 07.12.2010) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat, braucht ihn nicht zu versteuern.

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben wird.

3. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Fällt die Aufhebung der Hundehaltung nach Abs. 3 und die Neuaufnahme eines Hundes in denselben Kalendermonat, beginnt die Steuerpflicht für den neu erworbenen Hund mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat.

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich je Hund 144,00 €

5. § 4 Abs. 4 wird gestrichen

6. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Wegstrecke entfernt liegen,
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre alt sein. Mit dem Antrag auf Ermäßigung ist ein Nachweis über den Einsatz vorzulegen

7. § 6 erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. unverändert
2. unverändert
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung;
4. unverändert
5. unverändert

6. wird wie folgt neu gefasst (Zusammenfassung Ziff. 6 und 7):
Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Personen müssen die Merkzeichen GL, BL oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis verzeichnet haben.
7. bisherige Ziff. 8 wird Ziff. 7 und wird wie folgt neu gefasst
Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen.
8. bisherige Ziff. 9 wird Ziff. 8 und ist inhaltlich unverändert
9. neu: Hunden in einer ausschließlich gewerbsmäßig betriebenen Hundezucht.
Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt; dies gilt nicht für die in Nr. 5 genannten Hunde.

8. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt bzw. Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.

9. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- 2) Wird die Hundhaltung aufgegeben oder ein Hund einer anderen Rasse für einen abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hund in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen, so hat dies der/die Hundehalter/in innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle eines Besitzerwechsels sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Besitzers anzugeben.

10. § 10 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, gibt für jeden Hund eine Steuermarke aus. Diese ist Eigentum der Stadt und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird gegen eine Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- 2) Der/die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- 3) Der/die Hundehalter/in ist verpflichtet, den Bediensteten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

11. § 12 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig der Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern,

- a) nicht innerhalb von 14 Tagen einen Hund schriftlich anmeldet, den er in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder den er infolge eines Wohnungswechsels mit nach Lübeck gebracht hat;
- b) nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich meldet, dass der Hund abgeschafft wurde, abhandengekommen oder eingegangen ist und im Falle eines Besitzerwechsels bei der Abmeldung Namen und Anschrift des neuen Besitzers nicht angibt;
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert

- f) die ausgegebene Hundesteuermarke nicht für den angemeldeten Hund verwendet bzw. diese an andere Hundehalter weiter gibt.

12. Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

<i>Alte Fassung</i>	<i>Fassung ab 01.01.2015</i>	<i>Erläuterungen</i>
<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Hansestadt Lübeck.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Hansestadt Lübeck.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerpflicht</p> <p>1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in). 2) Alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gelten als Halter der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. 3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerpflicht</p> <p>1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in). 2) Alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gelten als Halter der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. 3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird. 2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. 3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird. 2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben wird.</p>	<p>Einschränkung hinsichtlich des Beginns der Steuerpflicht</p> <p>Nr. 3 – redaktionelle Änderung</p>

<p>eingeht.</p> <p>4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.</p> <p>5) Wer einen versteuerten Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.</p> <p>6) Wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird für den erworbenen Hund mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.</p> <p>7) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Gefährhundegesetz vom 28.01.2005 (GefHG, GVOBl. Schl.-Holst., S. 51) festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.</p>	<p>4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.</p> <p>5) Wer einen versteuerten Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.</p> <p>6) Fällt die Aufhebung der Hundehaltung nach Abs. 3 und die Neuaufnahme eines Hundes in denselben Kalendermonat, beginnt die Steuerpflicht für den neu erworbenen Hund mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat.</p> <p>7) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Gefährhundegesetz vom 28.01.2005 (GefHG, GVOBl. Schl.-Holst., S. 51) festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.</p>	<p>Nr. 6 – redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Steuersatz</p> <p>1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 126,00 €</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Steuersatz</p> <p>1) Die Steuer beträgt jährlich je Hund 144,00 €</p>	<p>zukünftig einheitlicher Steuersatz</p>

<p>für den zweiten Hund 150,00 € für jeden weiteren Hund 186,00 €</p> <p>2) Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt die jährliche Steuer 618,- € je Hund.</p> <p>3) Als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 gelten Hunde der Rassen: a) American Staffordshire-Terrier b) Bullterrier c) Pitbull-Terrier d) Staffordshire-Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Daneben gelten solche Hunde als gefährlich, für die die Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 4 GefHG die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 GefHG festgestellt hat.</p> <p>4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5), gelten als erste Hunde.</p>	<p>2) Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt die jährliche Steuer 618,- € je Hund.</p> <p>3) Als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 gelten Hunde der Rassen: a) American Staffordshire-Terrier b) Bullterrier c) Pitbull-Terrier d) Staffordshire-Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Daneben gelten solche Hunde als gefährlich, für die die Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 4 GefHG die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 GefHG festgestellt hat.</p> <p>4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5), gelten als erste Hunde.</p>	<p>entfällt aufgrund des einheitlichen Steuersatzes</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Steuerermäßigung</p> <p>1) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m Wegstrecke entfernt liegen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Steuerermäßigung</p> <p>1) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von a) Hunden, die zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Wegstrecke entfernt liegen,</p>	<p>genauere Festlegung der Art der Gebäude; in der aktuellen Rechtsprechung ist eine Entfernung von 200 m zum nächsten bewohnten Grundstück anerkannt</p>

<p>b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre alt sein.</p> <p>2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.</p>	<p>b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre alt sein. Mit dem Antrag auf Ermäßigung ist ein Nachweis über den Einsatz vorzulegen</p> <p>2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.</p>	<p>Bei den sog. Fährtenhunden ist eine steigende Anzahl zu verzeichnen, die die alleinige Voraussetzung – ein nicht älter als zwei Jahre altes Prüfungszeugnis – erfüllen. Dabei handelt es sich hier in der Regel um Hunde, die im Hundesportverein organisiert sind. Um eine Steuerermäßigung zu erlangen sollte – ähnlich wie bei den Therapiehunden – ein Nachweis über den Einsatz für soziale bzw. gesellschaftliche Zwecke abgeliefert werden, um die Steuerermäßigung an eine Verwendung für das Gemeinwohl zu koppeln und so den Grund für die Ermäßigung zu legitimieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerbefreiung</p> <p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseher/innen und von 	<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerbefreiung</p> <p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseher/innen und von 	

<p>Landschaftswarten/innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;</p> <p>3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;</p> <p>4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;</p> <p>5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Strasse gelassen werden;</p> <p>6. Blindenführhunden;</p> <p>7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.</p>	<p>Landschaftswarten/innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;</p> <p>3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung;</p> <p>4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;</p> <p>5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Strasse gelassen werden;</p> <p>6. Blindenführhunden;</p> <p>6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Die Personen müssen die Merkzeichen GL, BL oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis verzeichnet haben.</p>	<p>ergänzt um den Tatbestand der erwerbsmäßigen Ausübung. Die Haltung von Herdengebrauchshunden aus privaten Interessen ist aus Gründen der Steuergerechtigkeit gegenüber anderen Hundarten nicht begünstigt.</p> <p>Ziff. 6 und 7 werden zusammengeführt und konkretisiert über die eingetragenen Merkzeichen in den Schwerbehindertenausweisen (GL = Gehörlos, BL = Blindheit, H = Hilflosigkeit); eine ärztliche Bescheinigung ist damit entbehrlich</p>
---	---	---

<p>8. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden.</p> <p>9. Hunden, die unmittelbar vor der Anschaffung auf Dauer im Tierheim der Hansestadt Lübeck untergebracht waren. Eine entsprechende Bestätigung des Tierheims ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendermonat der Anschaffung für die Dauer von 12 Monaten einmalig für einen Hund pro Haushalt gewährt.</p> <p>Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt; dies gilt nicht für die in Nr. 5 genannten Hunde.</p>	<p>7. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen.</p> <p>8. Hunden, die unmittelbar vor der Anschaffung auf Dauer im Tierheim der Hansestadt Lübeck untergebracht waren. Eine entsprechende Bestätigung des Tierheims ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendermonat der Anschaffung für die Dauer von 12 Monaten einmalig für einen Hund pro Haushalt gewährt.</p> <p>9. Hunden in einer ausschließlich gewerbsmäßig betriebenen Hundezucht.</p> <p>Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt; dies gilt nicht für die in Nr. 5 genannten Hunde.</p>	<p>Die Nachweise sind in der Praxis bereits zu erbringen und lediglich zur Klarstellung wird die Vorschrift ergänzt.</p> <p>neu eingefügt aufgrund der laufenden Rechtsprechung und zur Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung</p> <p>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, 2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, 3. für die Hunde geeignete, den 	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung</p> <p>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, 2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, 3. für die Hunde geeignete, den 	

<p>Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,</p> <p>4. in den Fällen des § 6 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden und</p> <p>5. die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen werden.</p>	<p>Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,</p> <p>4. in den Fällen des § 6 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden und</p> <p>5. die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Steuerfreiheit</p> <p>Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Hansestadt Lübeck aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Steuerfreiheit</p> <p>Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Hansestadt Lübeck aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Meldepflichten</p> <p>1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt bzw. Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Meldepflichten</p> <p>1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt bzw. Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des</p>	<p>Abs. 1 und 2 wurden jeweils ergänzt um das Formerfordernis „schriftlich“</p>

<p>Monats. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.</p> <p>2) Wird die Hundhaltung aufgegeben oder ein Hund einer anderen Rasse für einen abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hund in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen, so hat dies der/die Hundehalter/in innerhalb von 14 Tagen zu melden. Im Falle eines Besitzerwechsels sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Besitzers anzugeben.</p> <p>3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.</p> <p>4) Alle Hundehalter/Innen haben der Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, auf Aufforderung die Rasse der von ihnen gehaltenen Hunde anzuzeigen.</p>	<p>Monats. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.</p> <p>2) Wird die Hundhaltung aufgegeben oder ein Hund einer anderen Rasse für einen abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hund in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen, so hat dies der/die Hundehalter/in innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle eines Besitzerwechsels sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Besitzers anzugeben.</p> <p>3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.</p> <p>4) Alle Hundehalter/Innen haben der Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, auf Aufforderung die Rasse der von ihnen gehaltenen Hunde anzuzeigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Steuermarke</p> <p>1) Die Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der/die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Steuermarke</p> <p>1) Die Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, gibt für jeden Hund eine Steuermarke aus. Diese ist Eigentum der Stadt und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird gegen eine Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.</p> <p>2) Der/die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes</p>	<p>Redaktionelle Änderungen sowie Ergänzung um Möglichkeit der Ersatzmarke</p>

	<p>nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.</p> <p>3) Der/die Hundehalter/in ist verpflichtet, den Bediensteten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	ergänzt zur Klarstellung
<p>§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer</p> <p>1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2) Die Steuer wird jedes Jahr am 01.07. mit ihrem Jahresbetrag fällig (nachträglich für das erste, im Voraus für das zweite Halbjahr). Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p>	<p>§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer</p> <p>1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2) Die Steuer wird jedes Jahr am 01.07. mit ihrem Jahresbetrag fällig (nachträglich für das erste, im Voraus für das zweite Halbjahr). Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p>	unverändert
<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig der Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern,</p> <p>a) nicht innerhalb von 14 Tagen einen Hund anmeldet, den er in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder den er infolge eines Wohnungswechsels mit nach Lübeck gebracht hat;</p> <p>b) nicht innerhalb von 14 Tagen meldet, dass</p>	<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig der Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern,</p> <p>a) nicht innerhalb von 14 Tagen einen Hund schriftlich anmeldet, den er in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder den er infolge eines Wohnungswechsels mit nach Lübeck gebracht hat;</p> <p>b) nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich</p>	<p>redaktionelle Änderung aufgrund der Ergänzung in § 9</p> <p>redaktionelle Änderung aufgrund der</p>

<p>Steuer) des/r Steuerpflichtigen, b) Name und Anschrift eines/r evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten, c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters, durch Mitteilung oder Übermittlung von a) Polizeidienststellen, b) Ordnungsämtern, c) Einwohnermeldeämtern, d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen, e) Tierschutzvereinen, f) Bundeszentralregister, g) Bereich Steuern und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck.</p> <p>Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.</p> <p>2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p> <p>3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	<p>Steuer) des/r Steuerpflichtigen, b) Name und Anschrift eines/r evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten, c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters, durch Mitteilung oder Übermittlung von a) Polizeidienststellen, b) Ordnungsämtern, c) Einwohnermeldeämtern, d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen, e) Tierschutzvereinen, f) Bundeszentralregister, g) Bereich Steuern und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck.</p> <p>Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.</p> <p>2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p> <p>3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	
---	---	--

§ 13 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft	Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft	